

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Löhnberg vom 23. Juli 1993

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg am 18. Mai 2000 folgende **1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung** beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder der Gremien, in denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	DM	20,00
- Fraktions- und Ausschussvorsitzende der Gemeindevertretung für Sitzungen die sie leiten	DM	20,00
- ehrenamtliche Beigeordnete zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	DM	20,00
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	DM	20,00
- Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterinnen oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätinnen oder des Landrates und Bürgerentscheiden	DM	30,00.

Der bisherige Absatz 1 entfällt.

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten bei einer Vertretung bis zu 2 Stunden Dauer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 30,00 und bei mehr als 2 Stunden Dauer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 50,00 gewährt.

Der bisherige Absatz 5 entfällt.

3. Diese 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Löhnberg, den 18. Mai 2000

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG


Sauer
Bürgermeister



**ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE LÖHNBERG (LAHN)**

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) hat die Gemeindevertretung in Löhnberg am 22. Juli 1993 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 15,-- DM pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,03 DM pro Person und Kilometer.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	DM 15,--
- Fraktions- und Ausschußvorsitzende der Gemeindevertretung für Sitzungen die sie leiten	DM 15,--
- ehrenamtliche Beigeordnete	DM 15,--
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	DM 15,--
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	DM 15,--

- Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates und Bürgerentscheiden

DM 30,--

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- das vorsitzende Mitglied der
Gemeindevertretung

DM 30,--

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung von 70,-- DM je Kalendertag, 15,-- DM für Terminvertretungen gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von DM 15,--.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

§ 5

An die Fraktionen wird zur Abgeltung ihrer Geschäftskosten eine monatliche Pauschale von 2,50 DM je Fraktionsmitglied einschließlich der ehrenamtlichen Beigeordneten gewährt.

§ 6
Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung des Gemeindevorstandes und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhng mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 7
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Löhnberg vom 10.11.1989 außer Kraft.

Löhnberg, den 23. Juli 1993

DER GEMEINDEVORSTAND

ges.
Leuninger
Bürgermeister

L.S.